

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kameradschaftsvereinigung Freiwillige Feuerwehr Schönbach“. Im Schriftverkehr gilt auch die Bezeichnung „Kameradschaftsvereinigung der Freiwilligen Feuerwehr Schönbach e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich einzutragen; nach der Eintragung lautet der Name „Kameradschaftsvereinigung Freiwillige Feuerwehr Schönbach e.V.“.
- (3) Der Sitz ist 54552 Schönbach
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe:
 - a. Das Feuerwehrwesen in der Freiwilligen Feuerwehr Schönbach zu fördern
 - b. Förderung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitglieder sowie die Beschaffung von Aus- und Fortbildung dienlichen Geräten
 - c. für den Brandschutzgedanken zu werben
 - d. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - e. die Jugend-/Kinderfeuerwehr in die Einsatzabteilung zu fördern,
 - f. Pflege der Tradition
 - g. die Geselligkeit und Verbundenheit der Mitglieder zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
- a. Den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b. den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
 - c. den Ehrenmitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitgliederversammlung.
- (5) In allen Fällen soll der Betroffene vorher angehört werden.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
 - b. für Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehrenabteilung wird kein Mitgliedbeitrag erhoben,
 - c. durch freiwillige Zuwendungen,
 - d. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung,
 - b. Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b. die Wahl des Vorstandes gemäß § 11 für eine Amtszeit von fünf Jahren,
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Entlassung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. Entscheidung über die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - h. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß entsprechend § 8 Abs. 2 einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wird die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer oder dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Rechnungsführer
 - d. Schriftführer
 - e. Einem Beisitzer
- (2) Der Verein wird von seinem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 / II BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je im Einzelnen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 12

Erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehört der Vorstand gemäß § 11. Weiterhin gehört ein Beisitzer dem erweiterten Vorstand an.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht; sie werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des 1. Kassenprüfers, der auf der 1. Mitgliederversammlung gewählt wird, beträgt drei Jahre.

§ 14

Auflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Im Falle einer Auflösung ist über das Vereinsvermögen auf der Auflösungsversammlung zu entscheiden. Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15

Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Weiter ist bei allen Mitgliederversammlungen eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.